

## § 18

**Strafen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

## § 19

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister des Innern sowie der Minister für Arbeit und Berufsbildung, der Minister für Kohle und Energie, der Minister für Berg- und Hüttenwesen und der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

## § 20

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die (sächsische) Verordnung vom 12. Januar 1937 über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) (Sächsisches Gesetzblatt S. 3);

- b) die (thüringische) Landespolizeiverordnung vom 10. Oktober 1937 über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) (Gesetzesammlung für Thüringen S. 77);
- c) die (mecklenburgische) Verordnung vom 30. September 1905 betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin S. 221) und Polizeiverordnung vom 21. November 1936 über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin S. 5) sowie
- d) alle Durchführungsbestimmungen, die zu den in Buchstaben a bis c genannten Verordnungen erlassen wurden.

Berlin, den 30. August 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Grotewohl

Maron  
Minister

**Verordnung  
über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln.  
— Sprengmittellagerverordnung —**

**Vom 30. August 1956**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1956 gesetz — (GBl. I S. 709) wird folgendes verordnet:

## I.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung regelt die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengmittellagern über und unter Tage, die Miteinlagerung von Sprengmitteln sowie die sonstige Lagerung und die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln.

(2) Als Sprengmittel im Sinne des Abs. 1 gelten die in § 1 Absätze 1 bis 3 des Sprengmittelgesetzes genannten und in der amtlichen Sprengmittelliste nach § 15 der Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBl. I S. 711) aufgeführten Sprengstoffe und sprengkräftigen Zündmittel.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Lager der sprengmittelherstellenden Betriebe.

## 5 2

**Erlaubnispflicht**

(1) Die Errichtung, die Einrichtung und die Inbetriebnahme von Sprengmittellagern, die Miteinlagerung sowie die sonstige Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln ist erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln

- a) an der Verwendungsstätte während der Arbeitszeit,
- b) an der Verwendungsstätte unmittelbar vor der Verwendung zu einer Kammersprengung oder sonstigen Großsprengung,

über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittel-

- c) an einer Gefahrenstelle zur Abwehr einer akuten allgemeinen Gefahr (Hochwasser, Eisstauungen usw.).

(3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen muß eine Aufsicht über die Sprengmittel durch den Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines ausgeübt werden. Zu seiner Unterstützung kann er zuverlässige Personen, die unter seiner Aufsicht Sprenghilfsarbeiten ausführen, heranziehen. Die Aufsicht durch andere Personen entbindet ihn jedoch nicht von der Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der Sprengmittel.

(4) Die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln nach Abs. 2 Buchst. b ist drei Tage vorher und nach Abs. 2 Buchst. c sofort nach Eintreffen der Sprengmittel an der Verwendungsstätte dem zuständigen Volkspolizeikreisamt anzuzeigen. Das Volkspolizeikreisamt hat die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

## § 3

**Antragstellung**

(1) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Einrichtung eines Sprengmittellagers, zur Miteinlagerung sowie zu einer sonstigen Lagerung oder Aufbewahrung von Sprengmitteln sind schriftlich bei dem zuständigen Volkspolizeikreisamt einzureichen. Die Pflicht zur Einholung einer bauaufsichtlichen Genehmigung wird hierdurch nicht berührt. Die Anträge müssen Angaben über den Lagerort, die Art und Menge der zu lagernden Sprengmittel, die Berechtigung zum Bezug von Sprengmitteln sowie die Personalien der für die Lagerung oder Aufbewahrung der Sprengmittel verantwortlichen Person enthalten.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung oder Einrichtung eines Sprengmittellagers sind in je vierfacher Ausfertigung eine Beschreibung